Karnevalsverein Reinsfeld 1970 e.V.
Enrico Holz
Siedlungsstr. 5
54421 Reinsfeld

Anmeldung zum Karnevalsumzug am 30.01.2027

MOTTO: **„Hochwald trifft auf Rio – Glanz – Reinsfeld lädt zum Samba - Tanz“**

Name des Vereins oder Gruppe _____

Verantwortliche Person: _____
Name, Vorname

Anschrift: _____

Tel.-Nummer: _____

Email: _____

Wir nehmen am Zug teil:

	ja	nein	
Fussgruppe	☐	☐	
Wagen	☐	☐	___ Anzahl
	☐	☐	___ Anzahl

Anzahl der Personen: ca. _____ Personen

Größe des Wagens: _____X_____m (Gesamtlänge Gespann)

Motto der Gruppe:

Prinzenpaar: _____

Diese Anmeldung bitte bis zum **24.01.2027** an den KV Reinsfeld senden.
Detaillierte Informationen zur Aufstellung erhalten Sie gesondert nach dem Anmeldeschluss.

Fahrzeuge die am Umzug teilnehmen, müssen der gültigen StVo entsprechen. Der Wagenaufbau muss die Sicherheitsbestimmungen des KV Reinsfeld erfüllen. Geländer, Radschutz und stabile Bauweise sind unbedingt erforderlich.
Bei nicht Beachtung erfolgt ein Ausschluss!

Weitere Infos erhalten Sie unter Umzug@karnevalsverein-reinsfeld.de oder 01511/4307814

Erklärung für Fahrzeugführer

Durch meine Unterschrift versichere/n ich/wir dem Karnevalsverein Reinsfeld 1970 e.V., dass ich/wir weder vor Beginn des Karnevalsumzugs, keinen Alkohol, keine Medikamente, die die Fahrtüchtigkeit beeinflussen und auch keine Rausch- oder Aufputschmittel zu mir/uns genommen habe/n oder zu mir /uns nehmen werden.

Ich bin/wir sind von der Zugleitung darüber belehrt worden, dass im Falle eines Zuwiderhandelns sich der Karnevalsverein Reinsfeld 1970 e.V. alle Rechte vorbehält. Ich habe/wir haben die Bedingungen für Teilnahme am Karnevalsumzug zur Kenntnis genommen.

Ich bin/wir sind im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Gruppe/Gesellschaft:_____

Fahrer:_____

Tel.:_____

E-Mail:_____

……
(Datum, Name in Blockschrift Unterschrift)

Zugordnung KV Reinsfeld

1. Sicherheit

Sicherheit steht an erster Stelle für den KV Reinsfeld 1970 e.V.

Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen erfolgt mit Absprache der Ordnungsbehörde, Feuerwehr und Polizei. Die Teilnehmer am Karnevalsumzug sind ebenfalls verpflichtet, den Aspekt der Sicherheit aller Teilnehmer/innen und Zuschauer einzuhalten.

Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestimmen. Die Fahrer der Fahrzeuge sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten. Ein ausreichender Fahrzeugabstand ist einzuhalten, damit bei plötzlich auftretenden Hindernissen eine Kollision vermieden wird. Pferdebespannte Festwagen sind nicht zugelassen.

Bei Motivwagen mit Musikbeschallung, welche über ein Benzin oder Diesel betriebenes Aggregat betrieben wird, ist mindestens 1 Feuerlöscher mitzuführen.

Die Lautstärke darf nicht mehr als 90 Dezibel (dB) betragen. In der Zugaufstellung ist die Musik auf eine, für die Anwohner erträgliche Lautstärke runter zu regeln.

Jeder Motivwagen ist von mindestens 2 Ordnern auf Höhe der Deichsel zu begleiten. Bei großen Motivwagen ist die Zahl der Ordner in eigener Zuständigkeit entsprechend zu erhöhen. Die Ordner sind mit mittels einer Warnweste, als Ordner kenntlich zu machen.
Für Ordner gilt die „Null – Promille - Grenze“ ; Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und für die Ordnertätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.
Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr!

2. Voraussetzung Zugfahrzeug und dessen Fahrer

Alle teilnehmenden Fahrzeuge müssen den Verordnungen der 2. StVR Ausnahme VO entsprechen.

Der Teilnehmer erklärt, dass sich das Zugfahrzeug einschließlich des mit geführten Anhängers, in einem Verkehrs- und betriebssicheren Zustand befindet. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung sind zu beachten.

Der Fahrer des Zugfahrzeugs darf vor und während des Karnevalsumzuges keinen Alkohol, sowie Medikamente und andere berauschende Mittel, welche die Fahrtüchtigkeit beeinflussen zu sich nehmen. Der Fahrzeugführer muss über eine ausreichende Fahrerlaubnis verfügen und diese auch mit sich führen. Ebenfalls ist die Betriebserlaubnis und das Brauchtumsgutachten vorzulegen.

Voraussetzungen zur Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen (Karnevalsumzüge)

Jede Zugmaschine, Anhänger benötigt eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

Nach Mitteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau muss für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug, Anhänger) eine Kraftfahrzeugversicherung, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. Eine Ausnahmeregelung für Anhänger, die hinter einer Zugmaschine geführt werden, bei der die Geschwindigkeit nicht mehr als 25 km/h beträgt, findet sich an keiner Stelle des Erlasses.

Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.

Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt. So dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

Folgende Varianten sind möglich:

Zugfahrzeug hat ein Kurzzeitkennzeichen. Dann benötigt der Anhänger ebenfalls ein Kurzzeitkennzeichen. Zugfahrzeug hat eine „normale“ Zulassung (grün o. schwarzes Kennzeichen). Dann ist der Anhänger evtl. über das Zugfahrzeug mitversichert. Eine Bestätigung durch die Versicherung ist erforderlich und vom Versicherungsnehmer vorzulegen. Es muss Versicherungsschutz für den Karnevalsumzug bestätigt werden. Zugfahrzeug hat eine „normale“ Zulassung (grün o. schwarzes Kennzeichen). Ist der Anhänger nicht über das Zugfahrzeug versichert, benötigt der Anhänger ein Kurzzeitkennzeichen.

Für die Zulassung ist es erforderlich, der Zulassungsstelle eine EVB-Nummer sowie ein Nachweis des Versicherers vorzulegen, dass sich der Versicherungsschutz auch auf die Teilnahme am Karnevalsumzug bezieht.

Betriebserlaubnis für Fahrzeuge gemäß § 18 StVZO

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten bescheinigt.

Das Fahrzeug hat keine Betriebserlaubnis, ist nicht Betriebserlaubnisfähig und nicht verkehrssicher.

Dann werden keine Betriebserlaubnis und kein Brauchtumsgutachten erstellt. Eine Teilnahme an der Veranstaltung ist nicht erlaubt.

Der Einsatz von einachsigen Anhängern ist dann zulässig, wenn von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation bescheinigt wird, dass der Anhänger für die Beförderung von Personen in Kombination mit dem Zugfahrzeug geeignet ist.

Ansprechpartner TÜV Rheinland

Prüfstelle Trier

Telefon: 0651/2709114

3. Seitenverkleidung / Umlaufschutz

Die Seiten des Karnevalswagens müssen mit einer starren Verkleidung versehen sein, die bis max. 30 cm über den Boden reicht, die Räder abdeckt und den Raum zwischen Vorder – und Hinterachse vollkommen ausfüllt.

4. Aufbau

Die Aufbauten des Karnevalswagens dürfen eine Breite von 3,00m nicht überschreiten. Die Höhe darf nicht mehr als 4,00m und die Länge einschließlich der Zugmaschine soll nicht mehr als 18,75m betragen.

Die Aufbauten müssen so gesichert sein, dass beim Straßentransport nichts herabfallen oder verloren gehen kann. Die Höhe der Brüstung sollte mind. 1m betragen.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen so fest mit dem Fahrzeug verbunden sein, dass sie den üblichen Belastungen der Veranstaltung standhalten.

Leitern und Aufstiege müssen sicher und hinten am Fahrzeug angebracht sein.

Bei der Beförderung von Kindern ist eine Begleitung von Erwachsenen immer erforderlich.

Bei Nichtbeachtung erfolgt ein Ausschluss !!!!

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften

StVOuaVsAusnV 2

Ausfertigungsdatum: 28.02.1989

Vollzitat:

"Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 28. Februar 1989 (BGBl. I S. 481), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juni 2013 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 13.6.2013 I 1609

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1989 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, Nummer 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), Nummer 3 zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413), Absatz 3 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) und geändert durch Artikel 22 Nr. 3 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1

(1) Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrübungen oder
4. auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen nach Nummer 1, 2 oder 3 verwendet werden.

Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.

(1a) Abweichend von § 19 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung erlischt für Fahrzeuge, die mit An- oder Aufbauten versehen sind, bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Abweichend von den §§ 32 und 34 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen bei der Verwendung von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden, wenn durch das Gutachten

eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, daß keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung und § 49a Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung dürfen an Fahrzeugen bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung nicht erforderlich ist. Eine Änderung der Fahrzeugpapiere nach § 27 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist nicht erforderlich.

(2) Abweichend von § 6 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern im Sinne von Absatz 1 Satz 1, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 40 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 2 Satz 4 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen nach Absatz 1 Satz 1 auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Absätze 1 bis 3 zurückzuführen sind,
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden und
3. die Fahrzeuge bei der Verwendung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 einschließlich An- und Abfahrten für eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnet sind.